## Allgemeine Verkaufsbedingungen vom 20. Dezember 1921.

1. Unsere Angebote sind, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind, in jeder Beziehung für uns freibleibend. Unsere Verkäuse werden — soweit sie nicht ausdrücklich als Verkäuse aus unseren eigenen Lagervorräten bezeichnet werden — unter dem Vorbehalt geschlossen, daß wir zur Lieserung der Ware nur insoweit verpstichtet sind, als wir sie selbst von dem Werk oder sonstigen Lieseranten, bei dem wir den Austrag nach unserem freien, besten Ermessen unterbringen wollen bezw. untergebracht haben, erhalten. Bei allen Lieserungen gelten neben unseren allgemeinen und besonderen Verkaussbedingungen auch die Bedingungen, die die Lieserer, bei denen wir uns für die Ware eindecken, uns gegenüber ausstellen. Ist es uns nicht möglich, einen angenommenen Austrag auf der Basis der dem Verkauf zu Grunde liegenden Preise und sonstigen Bedingungen bei dem in Aussicht genommenen Werke oder sonstigen Lieserer in angemessener Prist unterzubringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß unser Abnehmer irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.

Bei Lieferungen aus unseren Lagerbeständen sind wir zur Ausführung der hereingenommenen Aufträge nur insoweit verspflichtet, als unsere Vorräte zurzeit der Auftragsannahme zur Erledigung in der Reihenfolge der Auftragseingänge ausreichen.

- 2. Die von uns genannten Lieferzeiten sind stets nur als annähernde zu betrachten und für uns durchaus unverbindlich. Nichteinhaltung der angegebenen Lieferzeit gibt dem Käuser nicht das Recht zum Rücktritt. Eine Inverzugsetung ist ausgeschlossen. Verzugsstrafen, Schadenersatansprüche und Ansprüche auf Ersats irgendwelcher Kosten usw. wegen verspäteter Lieferung oder bei nicht erfolgter Lieferung sind gegen uns stets ausgeschlossen.
- 3. Alle Fälle höherer Gewalt oder Lieferungs- und Betriebserschwerungen bei uns oder unseren Lieferanten geben uns das Recht, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir den Nachweis zu erbringen haben, daß der betreffende Fall der höheren Gewalt uns oder unseren Lieferer an der Lieferung hindert. Als Fall höherer Gewalt gilt unter anderem: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, feindliche Besetzung, Verkehrssperre, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Wagenoder Kohlen- oder Rohmaterialmangel.
- 4. Die angegebenen Preise sind als Mindestpreise zu betrachten, auch wenn das Angebot oder die Kaufsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hinweist. Sollten die Preise seines entsprechenden Lieferer-Verbandes oder des jeweils in Frage kommenden Werkes oder sonstigen Lieferers erhöht werden, so erhöhen sich unsere Preise um den gleichen Betrag zuzüglich des üblichen Händlernutzens. Bei frachtfreien Lieferungen sind wir berechtigt, etwaige Erhöhungen der Transportkosten weiterzuberechnen. Die Erhöhung gilt für alles Material, das nach der Preiserhöhung zur Ablieferung kommt, auch dann, wenn Lieferungsverzug vorliegt.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückhaltung geschuldeter Beträge ist nicht zulässig.

Etwaige Verladegebühren, Vor- und Zwischenfrachten, Frachturkundenstempel, Verwiegungs- und Versicherungsgebühren, ferner Reichs-, Staats- und sonstige Abgaben, Lasten oder Unkosten, durch die die Ware in irgend einer Form verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen.

- 5. Die Zahlung hat, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, bei Übergabe der Ware zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, außer den gesetslichen Zinsen Verzugszinsen und Spesen in Höhe der jeweiligen Säte der Großbankenvereinigung für Kreditgewährung zu berechnen. Ist der Käuser mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise im Verzuge, so sind wir berechtigt, von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten, ohne daß der Käuser irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.
- 6. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zurückzusenden. Nach unserer Wahl vergüten wir bei Beanstandungen den dafür von uns berechneten Betrag oder leisten kostenfreien Ersat, sofern die Beanstandung sich als berechtigt erweist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schädenansprüche, lehnen wir ausdrücklich ab. Sobald die Ware einen Arbeitsprozeß durchgemacht hat, ist jede Bemängelung ausgeschlossen. Bedingen die Werke oder die sonstigen Lieferer, bei denen wir die Bestellung sür die verkauste Ware untergebracht haben, daß die Materialprüfung, Abnahme und Annahme auf dem liefernden Werk oder dem Lieferlager zu ersolgen hat oder daß das Material beim Verlassen des Werkes bezw. des Lagers als genehmigt gilt, so sindet diese Bestimmung auch auf den von uns getätigten Verkauf Anwendung, ohne daß wir verpstlichtet sind, unserem Abnehmer von dieser Bedingung ausdrücklich Kenntnis zu geben.

Für die Berechnung ist nur das seitens unseres Werkes bezw. Lieferers ermittelte Gewicht maßgebend. Wir müssen deshalb irgendwelche diesbezügliche Reklamationen ablehnen.

- 7. Die Ware reift in allen Fällen, auch bei Frankolieferung, vom Ladeort unseres Lieferers ab auf Gefahr des Käufers.
- 8. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbestimmungen oder mündliche Abmachungen, welche wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen, sind hinfällig.
- Soweit die Bedingungen unserer Käufer in ihren Schreiben von unseren allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen abweichen, gelten ausschließlich unsere Bedingungen, solange wir uns nicht ausdrücklich und schriftlich mit den abweichenden Bedingungen unserer Käufer einverstanden erklären.
- 10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Chemnis.

9310867-71 75